

II-10673 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5360/J

1990 -04- 05

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Durchführung des Datenschutzgesetzes

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte über Aufzeichnungen betreffend personenbezogene Daten im Bereich des Bundesministeriums für Inneres ist zutage gekommen, daß die im § 4 des Datenschutzgesetzes normierte Ausnahme von der Auskunftspflicht, die sich auf Daten über die Fragen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beziehen, restlos und ohne weitere gesetzliche Deckung oder Präzisierung benützt wird. Es ist daran zu erinnern, daß das Datenschutzgesetz im § 4 Abs.3 ausdrücklich eine Verordnungsermächtigung enthält, die dem Bundesminister die Möglichkeit bietet, Ausnahmen von der Anwendung des § 4 DSG mit Verordnung näher zu bestimmen. Den anfragenden Abgeordneten sind keine derartigen Verordnungen bekannt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Hat der Bundesminister für Inneres Verordnungen im Sinne des § 4 Abs.3 DSG erlassen?

- 2 -

- 2) Wenn nein, warum ist die nähere gesetzmäßige Durchführung dieser Bestimmung des Datenschutzgesetzes bisher unterblieben?
- 3) Wann wird der Bundesminister von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, um die Verwaltungspraxis durch Rechtsverordnungen transparenter zu machen?